

Tabl. de Od 577/25

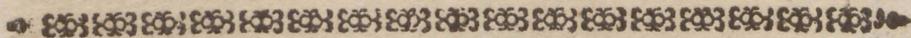
142

Ordinanß

69

E. Nahts

Die Korn-Capitains
angehende.



D A N T Z G /

Gedruckt durch E. E. Nahts und des Gymnasii
Buchdruckern /
Johann-Zacharias Stollen/
Anno 1696.

Nachdem die Kauffmannschafft gegenst die
Korn-Capitains verschiedene gravamina
eingebracht / und über die bey Ihnen
vorgehende Mißbräuche sich beklaget ;
Als hat S. M. Majt zu abstellung derselben fol-
gende Verordnung gemacht :

I.

Sollen beym Abarbeiten von Anfang bis
zu Ende der Arbeit allemahl zum wenigsten zwee-
ne Capitains, nemlich einer auff dem Speicher
und der ander auff dem Bording oder Schiffe
aufzuwarten / und auff die Arbeiter / damit das
getrende im abtragen zum Schaden des Kauff-
manns nicht verwahrloset / sondern gutt und un-
beschädigt in die Schiffe und Bordinge gebracht
werden möge / auffssicht zu haben schuldig seyn /
bey verlust des Lohnes / den sie von solcher Arbeit
von dem Kauffmann zugewarten haben.

II.

Soll der Kauffmann bey der Auffs- Arbeit
an keine Compagnie gebunden / sondern demsel-
ben frey und zugelassen seyn / so wol welche Par-
they

143
they als auch welchen auß der Parthey er will/anzunehmen und wird derselbe Capitain, welchen der Kauffman angenommen/ die andern alle aus derselben Parthey/ mit zu der Arbeit zu ziehen und zu nehmen schuldig seyn. Der nun von ihnen bey der Arbeit von Anfang biß zu Ende derselben sein Gehühr gethan/ wird auch sein Antheil von dem Lohn zu geniessen haben/ der aber von ihnen sich der Arbeit entzogen/ und das seinige dabey nicht verrichtet/ der soll auch von dem Lohn ausgeschlossen seyn und nichts davon participiren.

III.

Soll kein Korn-Capitain einen Krug zu halten befugt seyn. So sollen auch keine Säcke im Kruge ausgegeben werden/sondern die Capitains dieselbigen aus dem Kruge oder sonst wo, abzuholen/die Arbeiter auff öffentlichem Markte oder auff den Brücken anzunehmen/ zu bedingen/ und daselbst auch die Säcke ihnen auszutheilen schuldig seyn. Was die Zahlung betrifft/ so kan dieselbe für diese Zeit/ biß ein bequemer Orth dazu wird gefunden werden/ im Kruge geschehen.

Sollen

IV.

Sollen denen Korn-Trägern von der Arbeit $2\frac{1}{2}$ gr. von der Last/ und zwar zu jeder Jahreszeit/ es sey viel oder wenig zu thun/ gegeben werden.

V.

Da jemand dieser Verordnung in einem und dem andern sich nicht gemäß verhalten würde/ oder auch sonst zwischen denen Korn-Capitainen und denen Arbeitern/ oder auch unter ihnen selbst irgend ein Zwist entstehen solte/ wird der verordnete Zunfft-Herr denselben zu entscheiden/ und die Verbrecher abzustraffen haben. Injurien aber und Schlägereyen gehören an die ordentliche Aempter.

Hey diesem allen aber will Ihm G. Rath expresse vorbehalten haben die obgeschriebene Punctanach befindlichen Umständen zu ändern/ zu bessern/ zu vermehren und zu vermindern.
Actum auff Unserm Rathhause den 28. Martii 1696.

Burgermeistere und Rath
Der Stadt Danzig.